

Einwohnerbeteiligungssatzung

Gemäß der § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 02.03.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 15.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung –EbetS)

Präambel

Die Information von Einwohnerinnen und Einwohner ist ein sehr bedeutsamer Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung und Demokratie. Ziel ist die qualifizierte Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner in kommunale Angelegenheiten sowie die Aktivierung der Beteiligten an einer nachhaltigen Ortsentwicklung. Die Gemeindevertretung ist zur gemeinsamen Willensbildung verpflichtet, die Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise dauerhaft zu entwickeln und zu stärken, insbesondere auch durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 02.03.09 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt.
- (2) Einwohner der Gemeinde ist gemäß § 11 BbgKVerf, wer in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den/die Bürgermeister/in zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Rede- bzw. Fragebeiträge sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das gesamte Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere allgemein bedeutsame Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, d.h. voraussichtlich erhebliche und länger andauernde Wirkungen auf das Leben in der Gemeinde und auf die strukturelle Entwicklung der gesamten Gemeinde haben werden.
- (3) Einwohnerversammlungen sollen eine gemeinsame Veranstaltung der Einwohnerschaft mit der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung sein.

- (4) Der/die Bürgermeister/in beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Teilgebietes der Gemeinde, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind zu jeder Einwohnerversammlung gesondert schriftlich einzuladen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind berechtigt, an Einwohnerversammlungen teilzunehmen, die nur ein Teilgebiet der Gemeinde betreffen, auch wenn Mitglieder der Gemeindevertretung ihren Wohnsitz nicht in diesem Teilgebiet haben.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können.
- (7) Der/die Bürgermeister/in oder eine von diesem/r beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (8) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und dem/der Bürgermeister/in und den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (9) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bei Einwohnerversammlungen sind zulässig.
- (10) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens eins vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, bzw. des Teilgebietes der Gemeinde, unterschrieben sein. Auf dem Antrag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss eine Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.
- (11) Die Gemeindevertretung kann die Durchführung einer Einwohnerversammlung verlangen.
- (12) Die Angelegenheiten einer Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Gemeindevertretung behandelt werden.
- (13) Die Vorschläge und Anregungen einer Einwohnerversammlung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2009-07-28



Andrea Liskei
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters